

Wer ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes im Betrieb verantwortlich?

- Nach §§ 22 und 23 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) hat der „Arbeitgeber“ die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten wahrzunehmen. Arbeitgeber ist der Betriebsinhaber oder bei juristischen Personen die gemäß Satzung bzw. Gesetz zur Vertretung berufene Person (bei der GmbH beispielsweise der Geschäftsführer).
- Die Arbeitgeberstellung kann jedoch, wie vielfach üblich, betriebsintern delegiert werden – beispielsweise durch Vordrucke zur Übertragung von Unternehmerpflichten etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes. Die Übertragung kann aber auch im Arbeitsvertrag oder durch innerbetriebliche Weisung erfolgen.
- Auch bei wirksam erfolgter Übertragung der Arbeitgeberstellung bleibt die Unternehmensleitung aufsichtsverantwortlich. Das heißt, sie muss sich in geeigneter Form und regelmäßig davon überzeugen, dass derjenige, an den sie die Pflicht zur Einhaltung der arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen übertragen hat, diese auch wahrnimmt – zum Beispiel in Form wiederkehrender Stichprobenkontrollen und durch Reaktionen auf festgestellte ArbZG-Verstöße. Wurde die Arbeitgeberstellung übertragen und die Aufsichtspflicht gesetzeskonform ausgeübt, ist die Unternehmensleitung selber nicht mehr für einzelne Verstöße gegen das ArbZG haftbar.
- Übrigens: Im Arbeitszeitgesetz gibt es keine eigene Verantwortlichkeit bezüglich des Arbeitszeitschutzes für Betriebsratsmitglieder.

